



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

## VERBANDSGEMEINDE



### Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 18/2022

#### Vollzug der Straßenverkehrsordnung Sperrung Teilbereich Hauptstraße in Münchweiler am Klingbach

Die Firma Semar aus Gleiszellen-Gleishorbach führt am Anwesen Hauptstraße 26 in 76857 Münchweiler am Klingbach Erdarbeiten durch.

Aufgrund dieser Baumaßnahme ist es erforderlich, dass die Hauptstraße (Ortsdurchfahrt) in dem vorgenannten Bereich von

**Mittwoch, den 13.04.2022 bis voraussichtlich 22.04.2022**

für den Durchgangsverkehr gesperrt wird.

Während der Sperrung wird der Verkehr über die L 493 umgeleitet. Die Bevölkerung wird um entsprechende Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

Annweiler am Trifels, 08.04.2022  
i.V. Kempf, Erster Beigeordneter

### Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 17 vom 05.04.2022

#### INHALT

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 03.05.2022

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 31.05.2022

Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl der/des Gruppenführerin/s sowie der/des stellvertretenden Gruppenführerin/s der Facheinheit Rettungshunde und Ortungstechnik VII am 15. Mai 2022

Öffentliche Bekanntmachung der 12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 11.04.2022

Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 03.05.2022

- Bekanntmachung vom 05.04.2022 -

Am Dienstag, den 03.05.2022 ab 09:00 Uhr findet im Sitzungssaal 201 (1. OG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von Herrn Ltd. Reg. Dir. Manfred Lutz eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt.

Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 9 Punkte

Wegen der derzeit bestehenden Corona-Situation sind die Zuschauerkapazitäten eingeschränkt. Da der Sitzungssaal 201 unter diesen Bedingungen derzeit lediglich 7 Zuschauer aufnehmen kann, werden interessierte Besucher gebeten, sich vorher telefonisch anzumelden. (Tel. 06341 / 940 – 144)

76829 Landau, den 31.03.2022

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
Abteilung 1: Recht und Kommunalaufsicht  
Referat 11: Recht /Geschäftsstelle Kreisrechtsausschuss  
Herrmann

Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 31.05.2022

- Bekanntmachung vom 05.04.2022 -

Am **Dienstag, den 31.05.2022 ab 10:00 Uhr** findet im Sitzungssaal 201 (1. OG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von Frau Dr. Carolin Duda eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt.

Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 7 Punkte.

Wegen der derzeit bestehenden Corona-Situation sind die Zuschauerkapazitäten eingeschränkt. Da der Sitzungssaal 201 unter diesen Bedingungen derzeit lediglich 7 Zuschauer aufnehmen kann, werden interessierte Besucher gebeten, sich vorher telefonisch anzumelden. (Tel. 06341 / 940 – 144)

76829 Landau, den 29.03.2022  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
Abteilung 1: Recht und Kommunalaufsicht  
Referat 11: Recht /Geschäftsstelle Kreisrechtsausschuss

Herrmann

Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl der/des Gruppenführerin/s sowie der/des stellvertretenden Gruppenführerin/s der Facheinheit Rettungshunde und Ortungstechnik VII am 15. Mai 2022

- Bekanntmachung vom 05.04.2022 -

Am **Sonntag, den 15. Mai 2022, 09.00 Uhr**, findet im ehemaligen Feuerwehrhaus Impflingen, Bruchgasse 40 in Impflingen unter Vorsitz von Herr Kurt Wagenführer die Wahl der/des Gruppenführerin/s sowie der/des stellvertretenden Gruppenführerin/s der Facheinheit Rettungshunde und Ortungstechnik VII statt.

Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung.

Aufgrund der Corona-Pandemie findet diese Veranstaltung im Freien statt.

Bei Regen wird die Wahl in den Innenbereich verlegt, hier besteht Maskenpflicht.

Öffentliche Bekanntmachung der 12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 12.04.2022

- Bekanntmachung vom 05.04.2022 -

Am **Montag, 11.04.2022, 14:30 Uhr**, findet die 12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 im Bürgerhaus Maikammer, Marktstraße 8, 67487 Maikammer statt.

Bitte beachten Sie die Hygiene-Regeln für Gremiensitzungen des Landkreises Südliche Weinstraße (Stand 04.04.2022).

Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

#### Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Wahlen und Berufungen
- 3 Leistung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

- 4 Richtlinie über die Förderung von Um- und Neubauten von Sirenen zur Warnung der Bevölkerung im Landkreis Südliche Weinstraße
- 5 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Südliche Weinstraße
- 6 Verbandsordnung des neuen Zweckverbandes ÖPNV Rheinland-Pfalz Süd 7 Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2022
- 8 Bericht der Gleichstellungsbeauftragten
- 9 Datenreport zur Pflegestrukturplanung 2021 für den Landkreis Südliche Weinstraße
- 10 Jahresbericht Regionale Pflegekonferenz
- 11 Etablierung einer Koordinierungsstelle für die ärztliche Versorgung in der Südpfalz
- 12 Informationen

#### Nicht-öffentliche Sitzung

- 1 Informationen

#### Hygieneregeln für Gremiensitzungen des Landkreises Südliche Weinstraße - gültig ab 04.04.2022 -

- Bitte nehmen Sie nur an Sitzungen teil, wenn Sie sich gesund fühlen und keine Erkältungssymptome haben.
- Bitte desinfizieren Sie sich die Hände. Dafür stehen Desinfektionsmittelpender am Eingang bereit.
- Bitte halten Sie Abstand zu anderen Sitzungsteilnehmern. Die Sitzplätze sind so angeordnet, dass die Abstände eingehalten werden. Bitte verändern Sie die Bestuhlung nicht.
- Für Besucherinnen und Besucher sowie Vertreterinnen und Vertreter der Presse stehen Sitzplätze zur Verfügung. Je nach Größe des Sitzungsraums kann die Anzahl variieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei Besetzung aller Sitzplätze keine weiteren Besucher/innen bzw. Vertreter/innen der Presse im Sitzungsraum Platz nehmen können.

Diese Regeln gelten bis auf Weiteres.  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
im April 2022

### Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 18 vom 07.04.2022

#### INHALT

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 17.05.2022

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des "Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Südpfalz" am 26.04.2022

Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 17.05.2022

- Bekanntmachung vom 07.04.2022 -

Am **Dienstag, den 17.05.2022** ab 08:30 Uhr findet im Sitzungssaal 201 (1. OG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von Frau Ass. jur. Susanne Lersch eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt.

Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 7 Punkte

Wegen der derzeit bestehenden Corona-Situation sind die Zuschauerkapazitäten eingeschränkt. Da der Sitzungssaal 201 unter diesen Bedingungen derzeit lediglich 7 Zuschauer aufnehmen kann, werden interessierte Besucher gebeten, sich vorher telefonisch anzumelden. (Tel. 06341 / 940 – 144)

76829 Landau, den 06.04.2022

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
Abteilung 1: Recht und Kommunalaufsicht  
Referat 11: Recht /Geschäftsstelle Kreisrechtsausschuss

Herrmann

### Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des „Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Südpfalz“ am 26.04.2022

#### - Bekanntmachung vom 07.04.2022 -

Am 26. April 2022, 16:30 Uhr, findet eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Südpfalz“ als Videokonferenz statt. Den Sitzungslink erhalten Sie auf Anfrage an: [gremien@sparkasse-suedpfalz.de](mailto:gremien@sparkasse-suedpfalz.de)

#### Öffentliche Sitzung

1. Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Südpfalz
2. Sonstiges

Landau, 06.04.2022

Dr. Fritz Brechtel, Vorsteher des Zweckverbandes

### Anweiler am Trifels



### Bekanntmachung Nr. 21/2022 der Stadt Anweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Anweiler am Trifels

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Anweiler am Trifels vom 23.03.2022

Der Stadtrat der Stadt Anweiler am Trifels hat aufgrund des § 47 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG), des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) der §§ 2 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Anweiler am Trifels stehenden öffentlichen Straßen i. S. d. Landesstraßengesetzes innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde (Stadt Anweiler am Trifels) Träger der Baulast ist.

##### § 2 Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

##### § 3 Bemessung

- (1) Die Gebührensätze bemessen sich nach der beigefügten Anlage. Ist die berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr gemäß der beigefügten Anlage erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.
- (3) Die Kosten für die Plakatieraufkleber im Sinne der §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 2 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Anweiler am Trifels sind von dem Gebührenschuldner als Auslage zu ersetzen.

##### § 4 Entstehung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Erteilung der Erlaubnis. Bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, entsteht die Gebührenschuld mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

##### § 5 Schuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
  - (1) der Antragsteller
  - (2) der Erlaubnisnehmer
- (3) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

##### § 6 Erstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Sondernutzungsgebühren, die für noch nicht angefallene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Dies gilt nicht für das Plakatieren im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Anweiler am Trifels.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Sondernutzungsgebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet wurden.

##### § 7 Gebührenbefreiung

- (1) Von einer Gebührenerhebung für Sondernutzungsgebühren für das kleinflächige Plakatieren (§ 5) durch ortsansässige Vereinen wird abgesehen. Die Erlaubnispflicht nach dem Landesstraßengesetz bleibt hiervon unberührt.
- (2) Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren kann verzichtet werden, sofern die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient und im überwiegend öffentlichen Interesse steht. Ein öffentliches Interesse liegt in der Regel dann vor, wenn die Sondernutzung aus Gründen des historischen oder kulturellen Brauchtums erfolgt, oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist.

##### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Anweiler am Trifels vom 12.03.1986, zuletzt geändert am 23.02.2011, außer Kraft.

Anweiler am Trifels, 07.04.2022

Benjamin Seyfried  
Stadtbürgermeister

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Anweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Anweiler am Trifels, 07.04.2022

Verbandsgemeindeverwaltung  
Christian Burkhardt, Bürgermeister

### Bekanntmachung Nr. 22/2022 der Stadt Anweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Anweiler am Trifels

#### Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Anweiler am Trifels vom 23.03.2022

Der Stadtrat der Stadt Anweiler am Trifels hat aufgrund des § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

##### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Anweiler am Trifels stehenden öffentlichen Straßen, sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Träger der Baulast ist.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören die Straßenkörper, die Geh- und Radwege, der Luftraum über dem Straßenkörper sowie der Bewuchs und das Zubehör im Sinne des § 1 LStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung der Stadt Anweiler am Trifels über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes vom 03. Juni 1981 und der Satzung der Stadt Anweiler am Trifels über die Gestaltung und zum Schutz des Ortsbildes im Ortsteil Gräfenhausen vom 12. Januar 2001 in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

##### § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach den §§ 41 ff. LStrG der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.
- (2) Soweit die Sondernutzung für die Ankündigung privater oder öffentlicher Veranstaltungen sowie sonstiger Werbeaktivitäten auf Werbeträgern (wie z. B. Plakaten, Werbetafeln, Bannern, Fahnen), die im Geltungsbereich dieser Satzung angebracht oder aufgestellt werden, (Plakatieren) beantragt wird, gelten zusätzlich die Sonderregelungen der §§ 4 - 7 dieser Satzung.

##### § 3 Erlaubnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist spätestens 10 Werktage vor der Ausübung der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über Ort, Dauer, Art und Umfang der beabsichtigten Sondernutzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Anweiler am Trifels zu stellen.
- (2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Sie ist nicht übertragbar.

##### § 4 Plakatiererlaubnis

- (1) Das Plakatieren im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung in Form von
  1. Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern bis 1 qm außerhalb von zugelassenen Anschlagtafeln oder Plakatsäulen (kleinflächige Plakatierung) oder
  2. Aufstellen oder Anbringen von großflächigen (> 1 qm) Werbeträgern
 auf öffentlichen Straßen und Plätzen bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde (Plakatiererlaubnis). Darunter fallen auch zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger sowie abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgetragenen Werbeaufschlägen oder – aufbauten.
- (2) Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Nicht erlaubnisfähig ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z. B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten, Dienstleistungen und entsprechende Angebote. Dies gilt nicht für erlaubnisfreie Sondernutzungen im Sinne des § 9 dieser Satzung.

##### § 5 Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren

- (1) Werbeträger mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.
- (2) Pro Veranstaltung dürfen maximal zwanzig (20) Werbeträger angebracht oder aufgestellt werden. Als „pro Veranstaltung“ gelten alle Aktionen, die auf dem Werbeträger aufgeführt sind. Werden mehrere Veranstaltungen auf einem Plakat beworben, so dürfen auch nur zwanzig (20) Werbeträger angebracht oder aufgestellt werden.
- (3) Im Rahmen der Erlaubniserteilung wird ein Aufkleber mit einem Genehmigungsvermerk für jeden genehmigten Werbeträger an den Antragsteller ausgehändigt. Die ausgestellten Aufkleber sind auf dem Werbeträger sichtbar anzubringen.
- (4) An einem Standort darf jeweils nur ein Werbeträger angebracht oder aufgestellt werden; Dreieckständer, Sandwich- oder Doppelplakate an einem Standort gelten als ein Werbeträger. Mehrere Werbeträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden.
- (5) Werbeträger, die für dieselbe Veranstaltung bzw. Werbeaktivität aufmerksam machen, müssen einen Mindestabstand von 50 m zueinander einhalten.

(6) Werbeträger dürfen frühestens zwei Wochen vor Beginn der beworbenen Veranstaltung angebracht oder aufgestellt werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen darf der Zeitraum der Gesamtplakatierung drei Wochen nicht überschreiten. Für sonstige Werbeaktivitäten darf dieser Zeitraum sechs Wochen nicht überschreiten.

(7) Werbeträger sind spätestens drei Arbeitstage nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis zu entfernen.

(8) Werbeträger dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Stehen sie auf Gehwegen, muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,25 m frei sein. Werbeträger über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten.

(9) Werbeträger dürfen nicht an Bäumen befestigt werden, sondern lediglich mittels isoliertem Draht, Kabelbinder o. ä. an Baumschutzelementen. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Werbeträger wieder zu entfernen.

(10) Werbeträger müssen verkehrssicher angebracht oder aufgestellt werden. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Die Werbeträger dürfen keine Sichthindernisse für Verkehrsteilnehmer darstellen.

#### § 6 Bestimmungen über das großflächige Plakatieren

(1) Großflächige Werbeträger dürfen nur für Werbeaktionen anlässlich kultureller Veranstaltungen, für überregionale Großveranstaltungen, Märkte, Messen bzw. Kongresse sowie für Vereins- oder Stadtveranstaltungen zugelassen werden. Großflächige Werbeträger dürfen eine Sponsoringwerbung bis zu 1/4 je Werbefläche enthalten.

(2) Die Anzahl der Werbeträger und Standorte werden nach den örtlichen Gegebenheiten in der Plakatierungserlaubnis bestimmt.

(3) Für Veranstaltungen i. S. des Absatzes 1 darf bereits bis zu 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung geworben werden.

(4) § 5 mit Ausnahme der Absätze 2 und 6 gelten entsprechend.

#### § 7 Sperrgebiet und sonstige Einschränkungen

(1) In der Kernstadt dürfen im Interesse des Tourismus im folgenden Bereich, ausgenommen erlaubnisfreie Sondernutzungen im Sinne des § 9 dieser Satzung, keine Werbeträger im Sinne der §§ 5 und 6 dieser Satzung aufgestellt werden:

Bereich des gesamten historischen Ortskerns von Annweiler, begrenzt im Norden durch die Saarlandstraße mit ihrer beidseitigen Bebauung und einschließlich Westseite des Prof.-Nägle-Platzes, im Westen durch den Gartenweg zwischen Queich und Altenstraße, im Süden durch Weg und Straße "Hinter der Stadtmauer" sowie die Burgstraße beidseitig bis zur Einmündung des Verbindungsweges zur Asselsteinstraße, im Osten durch die heutige Landesstraße 490 (Saarlandstraße) – siehe Anlage.

(2) Darüber hinaus ist das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern außerhalb des Sperrgebietes verboten:

1. an Haltestellen und Wartehäuschen,
2. an Strom- und Ampelschaltkästen,
3. an Verkehrskreiseln und/oder Kreisinnenringen
4. an Abfallbehältern und Sammelcontainern.

#### § 8 Haftung

Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis entstehen, haften die Erlaubnisinhaber. Sie stellen die Stadt Annweiler am Trifels von allen Regressansprüchen frei.

#### § 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) In Abweichung von den §§ 41 ff. LStrG und dem § 8 FStrG bedürfen die in Absatz 2 aufgezählten Sondernutzungen keiner Erlaubnis.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen;
2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich auf höchstens 2 Wochen begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Saisonschluss und Ausverkäufe;
3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist.
4. Veranstaltung von Straßenmusik ohne Einsatz von Verstärkern.

#### § 10 Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzung

(1) Die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

(2) Straßenmusikanten dürfen längstens 2 Stunden lang an derselben Stelle spielen. Ein neuer Spielort muss hiervon mindestens 50 m entfernt sein.

#### § 11 Wahlwerbung

Auf Wahlwerbung, die anlässlich der Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen von zugelassenen Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern betrieben wird, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.

Die Erlaubnispflicht nach dem Landesstraßengesetz bleibt hiervon unberührt.

#### § 12 Gebühren

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis einer Sondernutzung werden Auslagen und Gebühren aufgrund einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

#### § 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### § 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Annweiler am Trifels vom 23.02.2011 außer Kraft.

Annweiler am Trifels, 07.04.2022

Benjamin Seyfried Stadtbürgermeister

#### Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

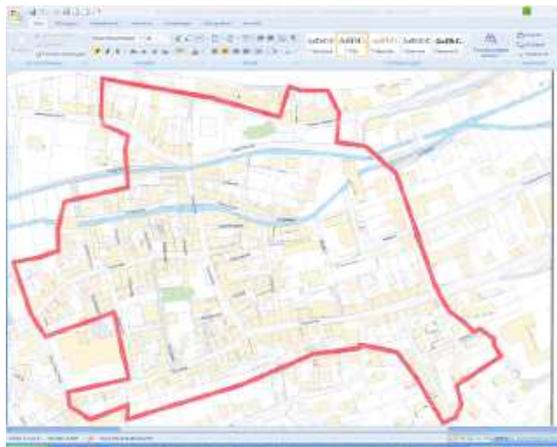
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 07.04.2022

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart, Bürgermeister

#### Anlage zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Annweiler am Trifels



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Annweiler am Trifels vom 23.02.2022

Uf. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
<b>1.0 Verkauf</b>			
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen können, mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je monatlich	7,00 79,00	15,00
1.2	Feste Verkaufstische, Leihstände, Kioske u.ä. je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	20,00	
1.3	Verkaufswagen und andere Verkaufsstände und Auslagen aller Art je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	2,00 10,00	20,00 10,00
<b>2.0 Werbung</b>			
2.1	Werbeträger im Rahmen des § 4 Abs. 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Annweiler am Trifels: a) kleinflächige Werbeträger im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Annweiler am Trifels b) großflächige Werbeträger im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Annweiler am Trifels c) angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,10 0,10	
2.2	Informationsstände täglich pro qm	4,00	10,00
<b>3.0 Bewirtung</b>			
3.1	Tische und Stühle/Geheulen, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,10	20,00
<b>4.0 Sondernutzung zu Bauzwecken u. ä.</b>			
4.1	Baumaterialien und -geräten, Containern u. ä. a) auf Gehwegen und Plätzen b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm und Monat	2,00 8,00	15,00 15,00
<b>5.0 Sonstiges</b>			
5.1	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 20 Std. andauert und nicht unter Nr. 4.1 fällt a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem qm täglich b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm täglich	1,00 1,50	10,00 15,00
5.2	Anlässlich von Märkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen beanspruchte Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung je m²	1,00	20,00
5.3	Anlässlich von Veranstaltungen einzelner Vereine je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung	0,50	15,00

## Ramberg



### Bekanntmachung Nr. 4/2022 der Ortsgemeinde Ramberg in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

#### Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 18. Mai 2020 der Ortsgemeinde Ramberg vom 21. März 2022

Der Gemeinderat von Ramberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) bei Erdbestattungen und 25 Jahren bei Urnenbestattungen verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Von dieser Regelung ist die Urnenwand ausgeschlossen.

Die Beantragung der Bestattung und die Entgegennahme des Gebührenbescheides begründen die Nutzungsberechtigung.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

76857 Ramberg, den 06.04.2022

Ortsgemeinde Ramberg

Ausgefertigt:

Jürgen Munz

Ortsbürgermeister

**Hinweis**

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 06.04.2022  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Christian Burkhardt, Bürgermeister

**Silz**

## Bekanntmachung Nr. 4/2022 der Ortsgemeinde Silz in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

**Friedhofssatzung der Gemeinde Silz****Inhaltsverzeichnis****1. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Schließung und Aufhebung

**2. Ordnungsvorschriften**

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

**3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

§ 8 Särge

§ 9 Grabherstellung

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Umbettungen

**4. Grabstätten**

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

§ 13 Reihengrabstätten

§ 13a Gemischte Grabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Urnengrabstätten

§ 16 Ehrengrabstätten

§ 16 a Anonyme Grabstätten

§ 16 b Anonyme Urnengrabstätten

**5. Gestaltung der Grabstätten**

§ 17 Gestaltungsvorschriften

§ 18 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 19 Standsicherheit der Grabmale

§ 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

§ 21 Entfernen von Grabmalen

**6. Herrichten und Pflege von Grabstätten**

§ 22 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten

§ 23 Allgemeine Bepflanzungsvorschriften

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

**7. Leichenhalle**

§ 25 Benutzen der Leichenhalle

**8. Schlussvorschriften**

§ 26 Alte Rechte

§ 27 Haftung

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Gebühren

§ 30 Inkrafttreten

**Friedhofssatzung der Gemeinde Silz vom 22. Februar 2022**

Der Gemeinderat von Silz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**1. Allgemeine Vorschriften****§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Silz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

**§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 3 Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

**2. Ordnungsvorschriften****§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

**§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw.

ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

- e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
  - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

**§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

**3. Allgemeine Bestattungsvorschriften****§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einschierung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Elternteil mit seinem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

**§ 8 Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,70 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen,

die luftdicht verschlossen sind.

#### § 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

#### § 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Ruhezeit für Aschen in Anonyme Urnengrabstätte 20 Jahre.

#### § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Sitz im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnereihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnereihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnereihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

#### 4. Grabstätten

##### § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten,
  - c) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten,
  - d) Ehrengrabstätten
  - e) Anonyme Urnengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### § 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollende-

ten 5. Lebensjahr,

- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.

##### § 13a Gemischte Grabstätten

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach §13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnengrabstätte nach § 15 Abs. 3.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

##### § 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten keine Gebühr zurückerstattet.

##### § 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
  - a) in Urnengrabstätten,
  - b) in Reihengrabstätten
  - c) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen und bis zu 4 Aschen in mehrstelligen.
- (2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnengrab-

stätte dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

##### § 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

##### § 16 a Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme Urnengrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten, die nicht mit personenbezogenen Daten gekennzeichnet sind.
- (2) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Die Verwendung von Überurnen ist nicht zulässig.
- (3) Grabschmuck darf auf anonymen Grabstätten nicht abgelegt werden.

#### 5. Gestaltung der Grabstätten

##### § 17 Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Grabstätten mit Ausnahme der anonymen Urnengrabstätten können Grabkreuze, stehende Grabmale, liegende Grabmale und Pultsteine (Grabmale) und Einfassungen errichtet werden. Diese sind so aufzustellen und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit auf den Friedhöfen nicht gefährdet wird. Nutzungsberechtigte sind für die Standsicherheit der Grabmale und Einfassungen allein verantwortlich.
- (2) Grabmale und Einfassungen sind so zu gestalten und instand zu halten, dass sie der Würde des Friedhofes entsprechen.
- (3) Grabmale und deren Bestandteile, sowie Einfassung dürfen nur aus Holz, Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer, Aluminium, Edelstahl und Sicherheitsglas bestehen. Farbanstriche sind unzulässig.
- (4) Stehende Grabmale aus Stein müssen mindestens 14 cm stark sein. Dies gilt nicht für Urnen- und Kindergrabstätten. Die Stärke des Materials muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Grabmales stehen. Die Größe der Grabmale sind denen den umgebenen Gräber anzupassen.
- (5) Neben den Gräbern in den Reihen 35 – 38 wurden durch die Gemeinde Trittplatten verlegt. Diese dürfen weder beschädigt, geändert oder beseitigt werden.

##### § 18 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

##### § 19 Standsicherheit der Grabmale

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK), in der jeweils gültigen Fassung.

##### § 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnereihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer

sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf-zubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

#### § 21 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

#### 6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

##### § 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsrechte verantwortliche verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Die einzelnen Gräbergruppen der Reihen 35 – 38 sind mit Trittplatten umlegt. Die entstandenen Kosten sind der Gemeinde Silz zu ersetzen.
- (8) Anfallende Abfälle sind vom Verursacher zu entsorgen. Soweit entsprechende Gefäße von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, darf in diese nur der vorgeordnete Müll gegeben werden.

##### § 23 Allgemeine Bepflanzungsvorschriften

Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

##### § 24 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser

Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

#### 7. Leichenhalle

##### § 25 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

#### 8. Schlussvorschriften

##### § 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 2 Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

##### § 27 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

##### § 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  - gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
  - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
  - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  - die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17 Abs. 3 und 4),
  - als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1 und 3),
  - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
  - Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
  - Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 6),
  - Grabstätten nicht oder entgegen § 23 bepflanzt,
  - Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
  - die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
  - wer den Müll entgegen dieser Satzung oder entgegen den Müllentsorgungs- und Wiederverwertungsrichtlinien der Kreisverwaltung entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 5 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

##### § 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

#### § 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 11. März 2014 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

76857 Silz, den 06.04.2022

Ortsgemeinde Silz

Ausgefertigt:

Elke Mandery, Ortsbürgermeisterin

#### Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 06.04.2022

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart, Bürgermeister

### Bekanntmachung Nr. 5/2022 der Ortsgemeinde Silz in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

#### Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Silz vom 22. Februar 2022

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie §§ 2,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

##### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

##### § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

##### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Bürgerschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

##### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12. März 2014 außer Kraft.

76857 Silz, den 06.04.2022

Ortsgemeinde Silz

Ausgefertigt:

Elke Mandery

Ortsbürgermeisterin

#### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

##### I. Reihengrabstätten

- Überlassung einer Reihengrabstätte 120,00 Euro

##### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/ gemischten Grabstätten

1. a Verleihung des Nutzungsrechts	
aa) Einzelgrabstätte	200,00 Euro
bb) Doppelgrabstätte	400,00 Euro
cc) jede weitere Grabstätte	200,00 Euro
dd) Urnenwahlgrabstätte bei Belegung	
aaa) bis zu 2 Urnen	200,00 Euro
bbb) jede weitere Urne zusätzlich	150,00 Euro
Bei Tieferlegung erhöhen sich die Gebühren nach 1aa – cc um	150,00 Euro
b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach den Buchstaben aa) bis dd) erhoben.	
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr	
a) eine Einzelgrabstätte	10,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte	20,00 Euro
c) jede weitere Grabstätte	10,00 Euro
d) Urnenwahlgrabstätte bei Belegung	
aa) bis zu 2 Urnen	10,00 Euro
bb) jede weitere Urne zusätzlich	5,00 Euro
Bei Tieferlegung erhöhen sich die Gebühren jeweils um	5,00 Euro
<b>III. Ausheben und Schließen der Gräber</b>	
Die durch das Ausheben und Schließen der Gräber entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
<b>IV: Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</b>	
1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 2 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.	
2. Die durch das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
<b>V. Benutzung der Leichenhalle</b>	
1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen für jeden weiteren Tag	80,00 Euro
b) einer Urne bis zu 10 Tagen für jeden weiteren Tag	20,00 Euro
c) Nutzung der Kühlzelle pro angefangener Tag	60,00 Euro
	15,00 Euro
	20,00 Euro
<b>VI. Sonstiges</b>	
1 Benutzung des Handlichenwagens	20,00 Euro
<b>VI. Verwaltungsgebühren</b>	
Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen	
	20,00 Euro
<b>Hinweis</b>	
Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten	

Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 06.04.2022  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Christian Burkhart, Bürgermeister

## Wernersberg



### Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters

In der Gemarkung Wernersberg, Flur 0, Flurstücke 4453 (Lagebezeichnung: Im Bornbach) wurde das Liegenschaftskataster aufgrund einer Teilungsvermessung durch den Fortführungsnachweis TV 148715/2021 aktualisiert.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000

(GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügbare Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren.“

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom 19. April 2022 bis 20. Mai 2022 beim Vermessungs- und Katasteramt in Landau ausgelegt und kann während der während der Geschäftszeiten (Mo.-Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr nach Vereinbarung) sowie im Internet unter <https://vermka-rheinpfalz.rlp.de/de/ueber-uns/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau in der Pfalz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: [vermka.rpf@poststelle.rlp.de](mailto:vermka.rpf@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

Im Auftrag

Michael Hemmer, Vermessungsdirektor  
(Name, Amts-/Dienstbezeichnung)

## Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

**Elektrizitätsversorgung** 0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

**Wasserversorgung** 0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

**Gasversorgung** 0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

**Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke 0 63 46 / 30 09-18**

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

### IMPRESSUM Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhart (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG. Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen.

Zustellung: PVG Wörth; Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de, <https://www.wochenblatt-reporter.de/s/zustellung> oder Tel. 0621 57249860. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich donnerstags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare.

Ende des amtlichen Teils



# Bietet jedem eine Bühne



# Unser Programm für das 1. Halbjahr 2022

## Mach mit, bleib fit! Lebenslanges Lernen!

Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Telefon: 06346 – 301-218

### Führungen/Vorträge:

#### **Die Atmosphäre des Waldes mit allen Sinnen genießen** **Rudolf Klotz**

Tauchen Sie mit ein in den Mikrokosmos des Waldes. Waldbaden bezeichnet eine Form der Stressbewältigung unter Meditation und Achtsamkeit. Bei einer Kursdauer über zwei Stunden werden Pausen eingelegt. Mehr Informationen unter [www.der-waldbademeister.com](http://www.der-waldbademeister.com)  
Kursgebühr 10 € pro Termin, Anmeldung erforderlich  
**A 205** Samstag 28.05.2022, 10.00 – 12.00 Uhr  
**Treffpunkt:** Kurhaus Trifels, Annweiler-Bindersbach

#### **Wege und Irrwege zum pflegeleichten und naturnahen Garten**

**A208, Mittwoch, 27.04.2022, 19.00 – 20.00 Uhr**  
Alexander Roth, Apotheker und Arzt  
In dem Vortrag wird dargestellt, mit welchen einfachen Mitteln die Arbeitszeit und die Kosten für die Rasenpflege reduziert und dabei gleichzeitig der Natur geholfen werden kann (Stichworte: Biodiversität, Insektensterben). Zum Zweiten wird gezeigt, welcher Trugschluss es ist, durch Anlegen von Schotter- und Hackschnitzel-/ Rindenmulch- Flächen die Gartenarbeit zu reduzieren. Weder macht diese Strategie den Garten pflegeleicht, noch hilft sie der Natur und Umwelt.  
Teilnahmegebühr: 5 €, Anmeldung erforderlich  
**Treffpunkt:** Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler

#### **Heilpflanzen vor der Haustür, ein Abendspaziergang**

**A 209, Mittwoch, 06.07.2022, 18.00 -20.00 Uhr**  
Alexander Roth, Apotheker und Arzt  
Im Jahr 2020 wurde im Bereich des Stadtrandgrüns in Annweiler erstmals ein neues Mähkonzept verwirklicht: Die Rasenflächen werden nun zeitlich versetzt gemäht, sodass die vorhandenen Pflanzen zum Blühen kommen und von vielen verschiedenen Insekten zur Nahrungsaufnahme besucht werden. Schon im Jahr 2020 hat sich gezeigt, dass sich darunter eine große Anzahl Heilpflanzen befindet. Dabei sind sogar einige, die unter Naturschutz stehen. Im Bereich ab der Queich-Insel jenseits des Wasgau-Centers entlang der Landauerstraße bis zum „Libellenkreisel“ und weiter im „Burgenring“ wird eine 2- stündige Führung (ca. 2,5 km) stattfinden, bei der, dort wachsende Heilpflanzen, vorgestellt werden, sowie deren Namen und Anwendung benannt werden. Es wird auf deren Besonderheiten aufmerksam gemacht und wenn möglich, werden auch einzelne Pflanzen mit typischen Gerüchen zum „Beschnuppern“ herumgegeben. Fragen während der Führung sind erwünscht.

Teilnahmegebühr: 5 €, Anmeldung erforderlich  
**Treffpunkt:** Parkplatz Wasgau-Center, vor der Trifels-Apotheke, Landauerstr. 37, 76855 Annweiler

#### **Burgen um Annweiler**

#### **A 210 Mittwoch, 04.05.2022, 19.00 – 20.00 Uhr**

#### **Rolf Übel**

Zur maxima vis regni, dem Machtzentrum des Reiches der Staufer am Rhein, gehörten auch die Reichsstadt Annweiler und zahlreiche Burgen um Annweiler, als wichtigste der Trifels. Man spricht sogar von einem „Burgensystem“ um den Trifels, das zur militärischen Sicherung, zur Verwaltung und zum Aufbau einer Infrastruktur in unserem Raum diente. Trifels, Anebos, Scharfenberg, die Annweiler Burgendreifaltigkeit im Zentrum, gruppieren sich um sie Burgen wie Meistersel, Ramburg, Alt- und Neuscharfen- eck, Neukastell, Madenburg und Lindelbrunn, um nur einige zu nennen. Bewohnt waren sie von den Familien Staufischer Gefolgsleute, der Ministerialen, die neben dem Militärdienst auch Hofdienste auf Burg Trifels versahen. Diese Burgen um den Trifels werden von dem Burgenfachmann Rolf Übel in Wort und Bild vorgestellt  
Teilnahmegebühr: 5 €, Anmeldung erforderlich

**Treffpunkt:** Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler

### **EDV**

#### **C 260 Senioren fit fürs Internet**

Die Digital-Botschafter sind vor Ort Ansprechpartnerinnen und –Partner für ältere Menschen und wollen ihnen den Einstieg in die digitale Welt erleichtern. Den Seniorinnen und Senioren wird die Möglichkeit geboten, sich in einer sogenannten „Computersprechstunde“ mit Fragen und Problemen rund um das Thema Handy, Tablet, PC und Co. an einen Digital-Botschafter zu wenden. Eigenes Gerät bitte mitbringen. Gebührenfrei, Anmeldung erforderlich  
Kurt Leiner, Digitalbotschafter  
Freitag, 25.03..2022 – 22.07.2022, 14-tägig, 10.00 – 12.00 Uhr,  
**Treffpunkt:** DRK Haus, Südring 52, 76855 Annweiler

### **Sprachen**

Alle Sprachkurse finden statt in der Berufsbildenden Schule Annweiler, Herrenteich 12. Neu- und Quereinsteiger sind jederzeit willkommen.  
Anmeldung erforderlich

### **Englisch**

#### **S 221 Englisch für Wiedereinsteiger (A1)**

Mirco Henigin  
Montag, 23.05. – 18.07.2022, 17.30 – 19.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 83 € ab 6 Teilnehmer

#### **S 223 Englisch für leicht Fortgeschrittene (A2)**

Mirco Henigin  
Montag, 23.05. – 18.07.2022, 19.00 – 20.30 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 83 € ab 6 Teilnehmer

#### **S 225 Englisch Konversation für Fortgeschrittene**

Angelika Geenen  
Donnerstag, 09.06. – 21.07.2022, 17.30 – 19.00 Uhr, 6 Termine, Kursgebühr 50 € ab 6 Teilnehmer

### **Französisch**

#### **S 233 Französisch mit Vorkenntnissen (B1)**

Lehrbuch: on y va B1, Lektion 4, Hueber-Verlag.  
Laurence Wendland  
Mittwoch, 27.04. – 20.07.2022, 16.30 – 18.00 Uhr, 13 Termine, Kursgebühr, 115 € ab 5 Teilnehmer

### **Italienisch**

#### **S 240 „Alla prossima volta“ - Italienisch mit Vorkenntnissen (A2)**

Lehrbuch: Espresso 2, Hueber-Verlag  
Birgit Strehlitz-Runck  
Montag, 07.03. – 16.05.2022, 16.30 - 18.00 Uhr, 10 Termine, Kursgebühr 74 € ab 6 Teilnehmer

#### **S 241 „Alla prossima volta“ - Italienisch mit Vorkenntnissen (A2)**

Lehrbuch: Espresso 2, Hueber-Verlag  
Birgit Strehlitz-Runck  
Montag, 23.05. – 18.07.2022, 16.30 – 18.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 59 € ab 6 Teilnehmer

#### **S 244 „I più forti“ Italienisch Konversation (B2)**

Birgit Strehlitz-Runck  
Dienstag, 08.03. – 17.05.2022, 18.30 – 20.00 Uhr, 10 Termine, Kursgebühr 74 € ab 6 Teilnehmer

#### **S 245 „I più forti“ Italienisch Konversation (B2)**

Birgit Strehlitz-Runck  
Dienstag, 24.05. -19.07.22, 19.30 -21.00 Uhr, 18.30 -20.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 59 € ab 6 Teilnehmer

#### **S 246 „Allora, andiamo“ - Italienisch für Fortgeschrittene (B1)**

Lehrbuch: Espresso 2, Hueber-Verlag, Birgit Strehlitz-Runck  
Mittwoch, 02.03. – 18.05.2022, 17.30 – 19.00 Uhr, 10 Termine, Kursgebühr 74 € ab 6 Teilnehmer

#### **S 247 „Allora, andiamo“ - Italienisch für Fortgeschrittene (B1)**

Lehrbuch: Espresso 2, Hueber-Verlag  
Birgit Strehlitz-Runck  
Mittwoch, 25.05. – 20.07.2022, 17.30 – 19.00 Uhr, 9 Termine, Kursgebühr 67 € ab 6 Teilnehmer

#### **S 248 Italienisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen (A1)**

Lehrbuch: Con piacere nuovo A1, Klett-Verlag  
Birgit Strehlitz-Runck  
Mittwoch, 02.03. – 18.05.2022, 19.15 – 20.45 Uhr, 10 Termine, Kursgebühr 74 € ab 6 Teilnehmer

#### **S 249 Italienisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen (A1)**

Lehrbuch: Con piacere nuovo A1, Klett-Verlag  
Birgit Strehlitz-Runck  
Mittwoch, 25.05. – 20.07.2022, 19.15 – 20.45 Uhr, 9 Termine, Kursgebühr 67 € ab 6 Teilnehmer

### **Spanisch**

#### **S 253 Spanisch für Fortgeschrittene (A2)**

Lehrbuch: eñe, Der Spanischkurs, Hueber Verlag.  
Mittwoch, 25.05. – 20.07.22, 17.00 – 18.30 Uhr, 9 Termine, Kursgebühr 76 € ab 6 Teilnehmer

### **Gesundheit**

#### **Fettverbrennungstraining**

Heinz Sieg, Dipl. Sportwissenschaftler  
Individuell pulsgesteuertes Fettverbrennungstraining an verschiedenen Geräten (Laufband, Crosstrainer, Ergometer, Liegefahrrad, Stepper und/oder Ruderggerät). Ernährungsberatung kann optional vor Ort dazu gebucht werden.

**G 201** Mo, 23.05.2022 – 18.07.2022, 17.30 – 18.30 Uhr, Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60, 76855 Annweiler, Kursgebühr 70€ (Kleingruppe 6 Teilnehmer), 8 Termine

#### **Wirbelsäulengerechtes Krafttraining an Geräten**

Tim Sieg, Sport- und Fitnessstrain  
Nach einer 10-15minütigen Aufwärmphase wird an modernen Fitnessgeräten vor allem die Rumpfstützmuskulatur trainiert. Abgerundet wird das Training durch ein 5-minütiges Abwärmen.

**G 203** Mittwoch, 25.05.22 – 19.07.22, 19.30. – 21.00 Uhr Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60, 76855 Annweiler  
Kursgebühr, 75 € (Kleingruppe 6 Teilnehmer), 8 Termine

#### **Yoga in Ramberg - durch Bewegung zur Ruhe kommen –**

Susanne Hanke, Yogalehrerin  
Körperliche Beweglichkeit trainieren, den eigenen Körper neu wahrnehmen und kräftigen, auftanken mit Atem- und Entspannungsübungen, den Alltag loslassen und Gelassenheit gewinnen. Der Kurs ist für Yoga-Einsteiger nicht geeignet. Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung  
**G 219** Montag, 07.03. – 13.06, 20.00 - 21.30 Uhr, 13 Termine, Kursgebühr 96 € ab 6 Teilnehmern, Ramberg, Grundschulturnhalle, Dekan-Schill-Straße 1A

#### **Yoga für Alle in Albersweiler**

Susanne Hanke, Yogalehrerin  
Den Körper kräftigen und Spannungen lösen, Achtsamkeit entwickeln, Lebensfreude entdecken - Yoga bringt auf einfachste Weise Körper, Atem und Geist in Einklang. Entspannungsübungen laden ein zur Ruhe zu kommen. Dieser Kurs ist für alle Menschen, welche die wohltuende Wirkung des Yoga im Wechsel zwischen aktiven und entspannenden Sequenzen erfahren möchten. Einsteiger und Geübte sind beide willkommen. Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung  
**G 221** Mittwoch, 08.03. – 18.05.22, 19.30 – 21.00 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr 96€ ab 6 Teilnehmern  
Albersweiler, Grundschulturnhalle, Auf der Lehr 1A

#### **Yoga am Vormittag**

Heike Heinz, Yogalehrerin  
Yoga ist eine uralte indische Lehre und Praxis, die einen Weg „zur menschlichen Weiterentwicklung“ beschreibt. Die im Westen zumeist praktizierte Form des Hatha-Yoga arbeitet mit bestimmten Entspannungs-, Atem-, Konzentrations- und Bewegungsübungen. Bei regelmäßigem

Üben bewirkt Hatha-Yoga eine innere Ausgeglichenheit und erhöhte Konzentrationsfähigkeit, um auf diesem Wege neue Kräfte für den Alltag zu gewinnen. Ob Anfänger oder bereits praktizierender Yogi - hier bekommen alle interessante Anregungen und ein abwechslungsreiches Yoga-Programm.

**G 225** Mittwoch, 25.05. – 20.07.2022, 9.30 – 11.00 Uhr, 9 Termine, Kursgebühr 107 € ab 6 Teilnehmer, Annweiler-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

### Wirbelsäulengymnastik mit Pilates am Vormittag

Eva Dahl, Physiotherapeutin Es handelt sich hierbei um ein systematisches Ganzkörpertraining zur Prävention von Beschwerden, die infolge von Bewegungsmangel auftreten, sowie dem Entgegenwirken schon vorhandener Probleme. In diesem Kurs wird mit verschiedenen Methoden gearbeitet, um die Muskelbalance herzustellen, die Beweglichkeit des Körpers zu verbessern, und die konditionelle Situation zu stärken. Das individuelle Wohlbefinden jedes einzelnen Kursteilnehmers steht immer im Vordergrund. Zum Ausklang der Stunde findet immer eine kurze Entspannungseinheit mit verschiedenen Entspannungstechniken statt.

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Handtuch.

**G 252** Montag, 23.05. – 18.07.22, 9.30 -10.30 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 76 € ab 6 Teilnehmer, Annweiler, Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

### AROHA® für Fortgeschrittene

Shiva Shankar, Sport- und Fitnesstrainer

**G 258** Dienstag, 24.05. – 19.07.22, 19.30 – 20.30, 9 Termine, Kursgebühr 52 € ab 6 Teilnehmer, Grundschulturnhalle, Auf der Lehr 1a, 76857 Albersweiler  
**G 260** Donnerstag 02.06. – 14.07.22, 19.00 -20.00 Uhr, 6 Termine, Kursgebühr 56 € ab 6 Teilnehmer, Annweiler-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

### G 262 Tao Walking

Stefan Pätz, Dipl. Pädagoge

In dem Kurs „Tao Walking“ werden Elemente des auf der chinesischen Philosophie des Taoismus basierenden Qigong, mit dem Walking verbunden. Lockerungs- und Koordinationsübungen wechseln sich mit Phasen des entspannten und bewussten Gehens ab, bei dem die in den Übungen angeeigneten Fähigkeiten umgesetzt werden können. Ziel ist eine sehr entspannte Fortbewegungsform, bei der vorhandenen Blockaden aufgelöst werden. Das Gehen wird auf der Basis der chinesischen Kunst der Energieleitung nach dem Prinzip des Tao neu erlernt, um Körper und Geist ganzheitlich zu stärken und Energiereserven freizulegen.

Dienstag, 29.04. – 15.07.2022, 09.00 – 10.00 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr 76 € ab 6 Teilnehmern, Treffpunkt ist in der Markwardanlage, Schwanenweiher, vorm Lokal „umoya“, in Annweiler

### G 263 Taiji Hong Quan

Stefan Pätz, Dipl. Pädagoge

Taiji Hong Quan ist eine Synthese von zwei traditionellen Kampf- und Heilkünsten. In diesem Übungssystem werden Übungen aus dem Taiji Quan und dem südchinesischen Kungfu Stil Hong Quan (kantonesisch Hung Gar Kuen) vereint. Die Bewegungen sind rund und fließend wie im Taiji, basierend auf der Leitung der inneren Energie Qi (Qigong), dabei können sie langsam und schnell ausgeübt werden. Durch besondere Übungen werden alle Teile des Körpers auf die Körpermitte und die zentrale Achse ausgerichtet. Dabei werden Verspannungen aufgelöst und Lebensenergie ins Fließen gebracht. Man könnte sagen, dass der innere Motor wieder angeworfen wird und Selbstheilungskräfte aktiviert werden. „Beweglich wie ein Kind und stark wie ein Holzfäller“ wie ein chinesisches Sprichwort passend beschreibt.

Mittwoch, 27.04. – 13.07.2022, 18.00 – 19.30 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr 124 € ab 6 Teilnehmern, Annweiler-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

### Rückenschule in Ramberg

Johanna Winkler, Trainerin Resilienz, Tanztherapeutin Rücken ja, Schule nein - mehr Spaß, Bewusstsein und Körperwahrnehmung. Denk an Dich, nimm Dir Zeit für Deine Gesundheit und komm vorbei. Durch bewusste Entspannung und Übungen lernst Du Deinen Körper kennen und die wichtigsten Übungen für den Alltag um die Rücken-

schmerzen zu reduzieren und Deinen Körper zu stärken.

**G 270** Dienstag, 15.03. – 15.05.2022, 20.00 – 21.00 Uhr, 9 Termine, Kursgebühr: 45 € ab 6 Teilnehmer  
**G 271** Dienstag, 24.05. – 19.07.2022, 20.00 – 21.00 Uhr, 9 Termine, Kursgebühr 45 € ab 6 Teilnehmer Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Str. 1a, 76857 Ramberg

### Yoga für wenig Flexible

Johanna Winkler, Trainerin Resilienz, Tanztherapeutin Yoga ohne auf dem Kopf stehen zu müssen? Ja! Genau für mich und für Dich. Yoga auf dem Stuhl, am Stuhl, nicht unter dem Stuhl. Sanfte Bewegungen, entspannter Aufbau der Tiefenmuskulatur, Dehnung und Entspannung - das tut der Seele und dem Körper gut.

**G 273** Mittwoch, 25.05. – 20.07.2022, 17.00 – 18.00 Uhr, 9 Termine, Kursgebühr: 45 € ab 6 Teilnehmer Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Str. 1a, 76857 Ramberg

### Musikalische Bewegungstherapie – Erlebnis Bewegungstherapie

Johanna Winkler, Trainerin Resilienz, Tanztherapeutin Angenehme, entspannte Bewegungstherapie. Den Körper aufbauen, die Seele stärken, innere Kraft wecken, die Authentik Movements erleben, dabei lachen und Spaß haben. Erleben Sie eine musikalische Reise durch den Körper, Zeiten und die Welt.

**G 275** Mittwoch, 25.05. – 20.07.2022, 18.30 – 20.00 Uhr, 9 Termine, Kursgebühr: 67 € ab 6 Teilnehmer Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Str. 1a, 76857 Ramberg

### Progressive Muskelentspannung (PMR) nach Jacobsen in Annweiler

Johanna Winkler, Trainerin Resilienz, Tanztherapeutin Diese Entspannungsmethode zielt auf die Tiefenmuskulatur und wirkt durch die willentliche und bewusste An- und Entspannung von Muskelgruppen. Einzelnen Muskelpartien werden dazu in einer bestimmten Reihenfolge zunächst angespannt, die Muskelspannung kurz angehalten und anschließend wieder losgelassen. Ziel des Verfahrens ist die Senkung der Muskelspannung unter das normale Niveau, eine verbesserte Körperwahrnehmung, Schmerzlinderung sowie innere Entspannung.

Bitte mitbringen: Feste Hallensportschuhe, lockere Sportbekleidung, evtl. Kissen, Matte

**G 277** Dienstag, 24.05. – 19.07.2022, 9 Termine Kursgebühr: 58 € ab 6 Teilnehmer DRK Haus, Südring 52, 76855 Annweiler

## Musik

### Gitarre: Einzelunterricht

Michael Becker

Neben den Gruppenkursen wird Gitarrenunterricht auch als Einzelunterricht angeboten. Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler, Telefon: 06346-301-218.

### E-Gitarre: Einzelunterricht

Michael Becker

E-Gitarrenkurse werden ausschließlich als Einzelunterricht angeboten. Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler; Telefon: 06346-301-218.

### Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)

Michael Becker

In diesem Kurs werden vorrangig Lieder behandelt, in denen unterschiedliche Spieltechniken verwendet werden (z.B. gezupfte Strophe - geschlagener Refrain). Des Weiteren werden verschiedene Anschlagstechniken mit Variationen der Anschlagsdynamik eingeführt (Dämpfen der Saiten, Betonung bestimmter Schläge). Die Teilnehmer lernen dadurch, ihre Gitarrenbegleitung variantenreicher zu gestalten und den Charakter eines Stückes durch die entsprechende Vortragsweise zu unterstreichen. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich. Quereinsteiger sind herzlich willkommen.

**M 252 Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)** Dienstag, 08.03. – 10.05.2022, 18.40 – 19.40 Uhr, 9 Termine, Kursgebühr 92 €

**M 253 Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)** Dienstag, 17.05. – 19.07.2022, 18.40 – 19.40 Uhr, 10 Ter-

mine, Kursgebühr 102 €

**M 254 Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)** Dienstag, 08.03. – 10.05.2022, 19.45 – 20.15 Uhr, 9 Termine, Kursgebühr 61 €

**M 255 Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)** Dienstag, 17.05. – 19.07.2022, 19.45 – 20.15 Uhr, 10 Termine, Kursgebühr 67 €

### Gitarre: Vom Anfänger zum Fortgeschrittenen – „Die ersten Barréakkorde“

Michael Becker

Unterrichtsinhalte: Erlernen von Ersatzakkorden, mit denen Barrégriffe zunächst umgangen werden können. Übungen zur Entlastung der Hand durch eine verbesserte Körperhaltung. Einführung der Barréakkorde in optimalen Bereichen des Griffbretts. Erlernen von Liedern mit Barréakkorden, in denen diese zunächst durch Ersatzakkorde ersetzt werden können, um erst nach und nach mit fortschreitendem Lernerfolg den Wechsel zur Barrétechnik einzuleiten.

**M 266** Vom Anfänger zum Fortgeschrittenen (Gruppenunterricht) Mittwoch, 02.03. – 11.05.2022, 17.40 – 18.10 Uhr, 9 Termine, Kursgebühr 61 €

**M 267** Vom Anfänger zum Fortgeschrittenen (Gruppenunterricht) Mittwoch, 18.05. – 20.07.2022, 17.40 -18.10 Uhr, 10 Termine, Kursgebühr 67 €

**M 278** Vom Anfänger zum Fortgeschrittenen (Gruppenunterricht) Donnerstag, 03.03.- 12.05.2022, 19.15 – 20.15 Uhr, 9 Termine, Kursgebühr 94 €

**M 279** Vom Anfänger zum Fortgeschrittenen (Gruppenunterricht) Donnerstag, 18.05. – 21.07.2022, 19.15 – 20.15 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 84 €

### Gitarre spielen lernen – Einstiegskurs für Anfänger (Gruppenunterricht)

Michael Becker

In diesem Kurs werden die ersten Gitarrengriffe und Schlagmuster für die Liedbegleitung vermittelt. Alle Lerninhalte finden ohne lange Umwege praktische Anwendung beim Spielen von bekannten und beliebten Liedern. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

**M 272 Gitarre Einstiegskurs (Gruppenunterricht)** Mittwoch, 02.03. – 11.05.2022, 19.25 – 20.25 Uhr, 9 Termine, Kursgebühr 92 €

**M 273 Gitarre Einstiegskurs (Gruppenunterricht)** Mittwoch, 18.05. – 20.07.2022, 19.25 – 20.25 Uhr, 10 Termine, Kursgebühr 102 € Annweiler, Berufsbildende Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, Raum 121

### Bitte um Beachtung:

In den Schulferien finden keine Kurse statt. Ausnahmen nach Absprache möglich.

Es gelten die aktuellen Corona-Bekämpfungsrichtlinien: siehe hierzu: <https://vhs-suew.de> Aufgrund der Corona-Krise sind Programmänderungen jederzeit möglich.

### Anmeldungen nehmen wir gerne entgegen:

per Email an:

vhs@annweiler.rlp.de sfath@annweiler.rlp.de

oder telefonisch:

Silke Fath 06346/301-218

Geschäftszeiten:

Mo-Do 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Mo 13:30 -18:00 Uhr

Do 13:30 -16:00 Uhr

Link zum Programm der VHS auf der Homepage der VG Annweiler:

<https://www.vg-annweiler.de/buergerservice/einrichtungen/volkshochschule>

Alle Informationen sind auch unter abgebildeten QR-Code abrufbar.

